



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Paul Walter GmbH

Führunternehmen · Recycling · Containerdienst · Erdarbeiten · Sand- und Kieslieferungen  
Mai 2026

## Auf einen Blick

*Wer haftet wofür? Was sind Ihre Pflichten?*

*Diese Übersicht ist eine Lese-hilfe – rechtsverbindlich sind ausschließlich die nachfolgenden AGB.*

	<h3>Was wir für Sie leisten</h3> <ul style="list-style-type: none"><li>• Containerdienst – Bereitstellung, Abholung, fachgerechte Entsorgung.</li><li>• Recyclinghof – Annahme von Abfällen im Rahmen unserer Genehmigungen.</li><li>• Sand- und Kieslieferungen frei Bordsteinkante.</li><li>• Erd-, Aushub- und Tiefbauarbeiten mit eigener Maschinen- und Containertechnik.</li><li>• Fuhr- und Transportleistungen mit Lkw bis 40 t Gesamtgewicht.</li></ul>
--	--

	<h3>Wofür wir haften</h3> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – unbeschränkt, auch bei einfacher Fahrlässigkeit.</li><li>• Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – unbeschränkt.</li><li>• Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") – bis zur Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.</li><li>• Schäden, die wir hätten vermeiden können, weil Sie uns rechtzeitig und vollständig informiert haben.</li><li>• Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und ausdrücklich übernommene Garantien.</li></ul>
--	--

	<h3>Wofür wir nicht haften</h3> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schäden an Pflasterflächen, Kanal- und Schachtabdeckungen, Sicker- und Klärgruben, Tanks, Drainagen, Rasenkanten beim Befahren auf Ihren Wunsch.</li><li>• Schäden an Kabeln und Leitungen, wenn Sie uns keine, unvollständige oder unrichtige Pläne übergeben haben.</li><li>• Folgen von Überladung oder unsachgemäßer Beladung des Containers.</li><li>• Falschdeklaration von Abfällen sowie deren Mehrkosten an Verwertungs- und Beseitigungsanlagen.</li></ul>
--	--



- Schadstoffe in Bauschutt oder Erde (Asbest, KMF, Teer/PAK, PCB, kontaminierter Boden) – Mehrkosten und Sanktionen tragen Sie.
- Personenschäden auf dem Recyclinghof bei unberechtigtem Aussteigen oder Laufen auf dem Hof außerhalb von Be-/Entladeort oder Waage.
- Schäden an Fahrzeug oder Container durch ungeeignete Zufahrten oder Aufstellplätze.
- Mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und Folgeschäden, soweit nicht eine Kardinalpflicht verletzt wurde.
- Höhere Gewalt – Naturereignisse, Streik, behördliche Anordnungen, Pandemie, Anlagenausfall.

### Was Sie als Kunde tun müssen

- Geeigneten und tragfähigen Aufstellplatz sowie Zufahrtsweg bereitstellen.
- Uns vor Ausführung in Textform über besondere Gefahrenpunkte informieren – insbesondere unterirdische Anlagen, Pflasterflächen, Sickergruben, Lasteinschränkungen.
- Bei Erd- und Aushubarbeiten prüffähige Pläne aller Leitungen und Kabel rechtzeitig übergeben.
- Container nur bis zur Strichmarkierung und nur mit der vereinbarten Abfallart befüllen.
- Container gegen Zugriff Dritter und Verkehrsgefährdung sichern (z. B. Beleuchtung, Absicherung).
- Genehmigungen für die Aufstellung auf öffentlichem Grund einholen, soweit nicht abweichend vereinbart.
- Rechnungen binnen 14 Tagen ohne Abzug begleichen.
- Schadstofffreiheit von Bauschutt und Erde bestätigen – Asbest, KMF, Teer/PAK, PCB und kontaminierter Boden müssen vorher angemeldet und gesondert entsorgt werden.
- Auf dem Recyclinghof gilt: Aussteigen und Laufen auf dem Hof ist grundsätzlich verboten. Aussteigen ist nur am zugewiesenen Be-/Entladeort (für alle Insassen, nur zum Be-/Entladen) und an der Waage zum Bezahlen (nur eine Person – Fahrer/Kunde) erlaubt. Kinder bleiben jederzeit im Fahrzeug.

### Was Sie sonst wissen sollten

- Gerichtsstand für Kaufleute: Delmenhorst. Anwendbares Recht: Deutschland.
- Verbraucher haben ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB – die Widerrufsbelehrung erhalten Sie mit der Auftragsbestätigung.
- Verzugszinsen: 5 Prozentpunkte über Basiszins (Verbraucher) bzw. 9 Prozentpunkte (Unternehmer).
- Eigentumsvorbehalt an gelieferter Ware (Sand, Kies) bis zur vollständigen Bezahlung.
- An Verbraucherschlichtung nehmen wir nicht teil (§ 36 VSBG).



→ Ausführliche Regelungen auf den folgenden Seiten in §§ 1 bis 18.

## **§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner, Begriffe**

(1) Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere Containerdienst, Recycling, Annahme und Entsorgung von Abfällen, Sand- und Kieslieferungen, Erd-, Aushub- und Tiefbauarbeiten sowie Fuhr- und Transportleistungen.

(2) Die AGB gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), wobei für Verbraucher die in diesen AGB ausdrücklich gekennzeichneten Sonderregelungen gelten.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.

(4) "Auftraggeber" ist der Vertragspartner des Auftragnehmers; "Container" umfasst sämtliche überlassenen Behälter; "Textform" entspricht § 126b BGB (z. B. E-Mail).

(5) Einbeziehung der AGB: Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber diese AGB spätestens mit dem Angebot in Textform (regelmäßig per E-Mail). Mit Annahme des Angebots oder Erteilung des Auftrags erkennt der Auftraggeber die Geltung dieser AGB an. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten die AGB in der jeweils zuletzt übersandten Fassung auch für künftige Aufträge, soweit der Auftraggeber nicht widerspricht.

## **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.

(2) Eine Auftragsänderung oder -stornierung durch den Auftraggeber ist möglich, solange der Auftragnehmer mit der Ausführung noch nicht begonnen hat. Bei Stornierung nach Beginn werden die bereits angefallenen Aufwendungen zzgl. eines pauschalen Bearbeitungsanteils von 15 % der Auftragssumme berechnet; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 3 Widerrufsrecht für Verbraucher**

(1) Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß §§ 312g, 355 BGB zu.

(2) Die gesonderte Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular werden dem Verbraucher mit der Auftragsbestätigung in Textform mitgeteilt und sind Bestandteil des Vertrags.

(3) Hat der Verbraucher den Beginn der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, hat er bei Widerruf den anteiligen Wert der bis dahin erbrachten Leistung zu zahlen.



#### **§ 4 Containerdienst**

(1) Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber den vereinbarten Container für die vereinbarte Mietzeit zur Aufnahme der vereinbarten Abfallart und führt den gefüllten Container einer geeigneten Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zu. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, wählt der Auftragnehmer die Anlage.

(2) Wird der Container nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zur Abholung bereitgestellt, schuldet der Auftraggeber für jeden weiteren angefangenen Tag eine Standgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers, mindestens jedoch 8,00 € netto pro Tag.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu verfügen, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart wurde. Die abfall- und nachweisrechtlichen Pflichten bleiben unberührt.

(4) Angaben zu Größe und Tragfähigkeit erfolgen mit branchenüblichen Toleranzen. Wesentliche Beschaffenheitsabweichungen begründen die gesetzlichen Mängelrechte; § 309 Nr. 8 BGB bleibt unberührt.

#### **§ 5 Zufahrten, Aufstellplatz und Befahren von Grundstücken**

(1) Der Auftraggeber stellt einen geeigneten, tragfähigen Aufstellplatz und ebenso tragfähige Zufahrtswege bereit. Die eingesetzten Lkw und Baumaschinen weisen ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 40.000 kg auf.

(2) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die folgenden Bauteile und Flächen diesem Gewicht häufig nicht standhalten und bereits durch das bloße Überfahren beschädigt werden können: gepflasterte und verbundsteingebundene Flächen, Plattenbeläge, Kanal-, Schacht- und Sinkkastenabdeckungen, Kellerlichtschächte, Sickergruben, Klärgruben, Tanks, Drainage-, Kanal- und Versorgungsleitungen sowie Rasenkanten und Bordsteine. Auch nicht fachgerecht oder nicht in ausreichender Tiefe verlegte Leitungen können geschädigt werden.

(3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Ausführung in Textform über etwaige Lasteinschränkungen, unterirdische Hohlräume und sämtliche besonderen Gefahrenpunkte auf dem Grundstück und der Zufahrt aufzuklären.

(4) Erfolgt das Befahren des Grundstücks oder der Zufahrt auf Wunsch oder mit Zustimmung des Auftraggebers, geschieht dies auf dessen Gefahr. Für daraus resultierende Schäden an befahrenen Flächen, Einbauten und unterirdischen Bauteilen haftet der Auftragnehmer nur nach Maßgabe von § 14 dieser AGB.

(5) Genehmigungen für die Aufstellung auf öffentlichem Grund holt der Auftraggeber ein, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Genehmigungspflicht entstehen, haftet der Auftraggeber.

#### **§ 6 Behandlung und Sicherung des Containers**

(1) Der Auftraggeber behandelt den Container sachgemäß und sichert ihn nach den anerkannten Regeln der Technik gegen Zugriff Dritter und Verkehrsgefährdung (z. B. Beleuchtung, Absicherung). Für schuldhaft verursachte Beschädigungen oder den Verlust des Containers haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften.



(2) Bei Beschädigung wird der Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungswert nach Wahl des Auftragnehmers in Rechnung gestellt; der Auftraggeber kann einen geringeren Schaden nachweisen.

### **§ 7 Beladung und Abfalldeklaration**

(1) Der Container darf nur bis zur Höhe des oberen Randes (Strichmarkierung) und nur bis zum zulässigen Gesamtgewicht beladen werden. Mehraufwand und Schäden durch Überladung trägt der Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der eingebrachten Abfälle verantwortlich (§§ 3, 7, 47 ff. KrWG i. V. m. AVV – Abfallverzeichnisverordnung). Er stellt sicher, dass nur die vereinbarte Abfallart eingefüllt wird.

(3) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 KrWG i. V. m. der AVV sowie der Nachweisverordnung (NachwV) dürfen ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht eingefüllt werden.

(4) Bestätigung der Schadstofffreiheit: Mit Auftragserteilung und Befüllung des Containers bestätigt der Auftraggeber, dass das eingefüllte Material – insbesondere Bauschutt, Bodenaushub und Erde – frei von Schadstoffen ist und keine Stoffe enthält, die nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), den einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insb. TRGS 519 Asbest, TRGS 521 künstliche Mineralfasern), dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) gesondert deklariert oder entsorgt werden müssen. Hierzu zählen insbesondere: Asbest und asbesthaltige Materialien, künstliche Mineralfasern (Glas-/Steinwolle), teer- und PAK-haltige Materialien (z. B. Teerdachpappe, Teerasphalt, Parkettkleber), PCB-haltige Materialien, mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, schadstoffbelasteter Boden sowie Materialien mit erhöhten Schwermetallgehalten oberhalb der Zuordnungswerte der LAGA M20 / EBV.

(5) Vermutet der Auftraggeber das Vorhandensein der in Absatz 4 genannten Stoffe oder ist deren Vorhandensein nicht sicher auszuschließen, hat er den Auftragnehmer vor Befüllung in Textform zu informieren. Der Auftragnehmer entscheidet sodann über die Annahme, eine getrennte Erfassung oder eine separate Beauftragung mit Nachweisführung.

(6) Bei Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 ist der Auftragnehmer berechtigt, den Inhalt zurückzubringen, getrennt zu erfassen oder gegen Aufpreis zu entsorgen. Der Auftraggeber trägt sämtliche Mehrkosten einschließlich Analyse-, Sortier-, Sanierungs- und Anlagenkosten sowie etwaige behördliche Sanktionen.

### **§ 8 Sand-, Kies- und Materiallieferungen**

(1) Lieferung erfolgt frei Bordsteinkante, soweit nicht abweichend vereinbart. Abkippstellen müssen geeignet, frei zugänglich und tragfähig sein. § 5 dieser AGB gilt entsprechend.

(2) Mengenangaben erfolgen nach Volumen oder Gewicht laut Lieferschein. Branchenübliche Toleranzen bleiben vorbehalten.

(3) Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers.



### **§ 9 Erd-, Aushub- und Tiefbauarbeiten; Kabel und Leitungen**

(1) Vor Beginn von Erd-, Aushub-, Bagger- oder vergleichbaren Tiefbauarbeiten teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Lage, Tiefe und Art sämtlicher auf dem Grundstück vorhandener Leitungen, Kabel, Rohre, Drainagen, Kanäle, Tanks und sonstiger Einbauten rechtzeitig, vollständig und nachweisbar in Textform mit. Soweit verfügbar, sind prüffähige Bestands- und Spartenpläne beizufügen.

(2) Werden keine Pläne vorgelegt, sind diese unvollständig, veraltet oder erweisen sie sich als unrichtig, haftet der Auftragnehmer für daraus entstehende Leitungs- und Folgeschäden nur nach Maßgabe von § 14 dieser AGB.

(3) Im Bereich vorhandener oder zu vermutender Leitungen erfolgt die Freilegung ausschließlich in Handschachtung. Der dadurch entstehende Mehraufwand wird nach den jeweils gültigen Stunden- und Materialsätzen des Auftragnehmers gesondert abgerechnet. Zusätzliche Wartezeiten werden ebenfalls nach Aufwand berechnet.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass etwaig erforderliche Genehmigungen, Sperrungen, Aufbruchgenehmigungen und Einweisungen Dritter (z. B. Netzbetreiber) rechtzeitig vorliegen.

### **§ 10 Anlieferung am Recyclinghof**

(1) Der Auftragnehmer nimmt Abfälle nur in den ausgewiesenen Annahmekategorien und im Rahmen seiner Genehmigungen entgegen.

(2) Der Anliefernde ist verpflichtet, korrekte Angaben zur Herkunft und Beschaffenheit des Materials zu machen. Die Vorgaben des KrWG, der AVV, der NachwV sowie der Hausordnung des Auftragnehmers sind zu beachten. Bei Falschdeklaration kann der Auftragnehmer die Annahme verweigern oder nachträglich Mehrkosten geltend machen.

(3) Mit der Anlieferung bestätigt der Anliefernde, dass das angelieferte Material – insbesondere Bauschutt, Bodenaushub und Erde – frei von Schadstoffen im Sinne von § 7 Abs. 4 dieser AGB ist (Asbest, künstliche Mineralfasern, teer-/PAK-haltige Materialien, PCB, schadstoffbelasteter Boden, schwermetallbelastete Materialien u. a.). Bei begründetem Verdacht ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme zu verweigern, eine Beprobung auf Kosten des Anliefernden zu veranlassen oder das Material nachträglich auf Kosten des Anliefernden ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Sicherheit auf dem Betriebsgelände: Auf dem Recyclinghof ist mit Lkw-, Stapler- und Baumaschinenverkehr zu rechnen. Aus Sicherheitsgründen ist das Verlassen des Fahrzeugs sowie das Laufen auf dem Betriebsgelände grundsätzlich untersagt. Das Aussteigen ist ausschließlich in folgenden Fällen zulässig: (a) sämtlichen Insassen, einschließlich des Fahrers, ist das Aussteigen nur am vom Mitarbeiter des Auftragnehmers zugewiesenen Be- und Entladeort und nur für die Dauer des Be- und Entladevorgangs gestattet; (b) an der Waage darf ausschließlich eine Person – der Fahrer bzw. der Kunde – und ausschließlich zum Zweck der Bezahlung aussteigen. Kinder dürfen das Fahrzeug auf dem gesamten Betriebsgelände zu keinem Zeitpunkt verlassen. Den Anweisungen des Personals des Auftragnehmers ist jederzeit Folge zu leisten. Der Anliefernde stellt die Einhaltung dieser Pflichten durch alle Insassen sicher und haftet für Schäden, die aus einem Verstoß resultieren.



(5) Persönliche Schutzausrüstung (mindestens festes Schuhwerk und Warnweste) wird empfohlen; das Betreten des Geländes ohne ausreichende Sicht (z. B. ausschließlich Pkw mit eingeschränkter Sicht) erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber gewährleistet eine ungehinderte und sichere Zufahrt zur Baustelle sowie geeignete Stellflächen für Maschinen und Container.

(2) Verstößt der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten nach §§ 5, 7 und 9, hat er die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen, Schäden, Stillstandszeiten und Folgeschäden zu tragen.

### **§ 12 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Es gilt die jeweils gültige Preisliste, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Verzug tritt – vorbehaltlich früherer gesetzlicher Verzugsbegründung – spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, gegenüber Verbrauchern nur, wenn auf diese Folge in der Rechnung besonders hingewiesen wurde (§ 286 Abs. 3 BGB).

(3) Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet (§ 288 BGB: 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern, 9 Prozentpunkte gegenüber Unternehmern). Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängelansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt davon unberührt.

### **§ 13 Höhere Gewalt, Leistungshindernisse**

Bei höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, Streik, behördliche Anordnungen, Pandemie, Ausfall wichtiger Versorgungs- oder Verwertungsanlagen) ruhen die Leistungspflichten für die Dauer der Behinderung. Beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn das Leistungshindernis länger als sechs Wochen andauert. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### **§ 14 Haftung des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Rahmen ausdrücklich übernommener Garantien bleibt unberührt.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), und zwar begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.



(3) Im Übrigen ist die Haftung – insbesondere für Schäden an befahrenen Flächen, an Einbauten und unterirdischen Leitungen, soweit der Auftraggeber seinen Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten (§§ 5, 9, 11) nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist – ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

### **§ 15 Verjährung**

Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus § 14 Abs. 1 sowie nicht gegenüber Verbrauchern; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **§ 16 Versicherung**

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eigene Sachen, insbesondere unterirdische Anlagen und Außenanlagen, gesondert zu versichern. Eine Pflicht des Auftragnehmers zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung zugunsten des Auftraggebers besteht nicht.

### **§ 17 Datenschutz**

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der DSGVO und des BDSG zur Vertragsdurchführung. Einzelheiten sind der Datenschutzerklärung unter [www.p-walter.de/datenschutz](http://www.p-walter.de/datenschutz) zu entnehmen.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat bleibt der zwingende Verbraucherschutz dieses Staates unberührt.

(2) Erfüllungsort und – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Delmenhorst, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(3) Verbraucherstreitbeilegung: Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 VSBG).

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Individualabreden (§ 305b BGB) haben stets Vorrang und bedürfen keiner besonderen Form.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 BGB).

*Stand: Mai 2026 · Paul Walter GmbH, Nordstraße 8, 27751 Delmenhorst*